

Bundesgesetzblatt ¹²⁰¹

Teil II

G 1998

2000

Ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 2000

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 18. März 1993 zur Außerkraftsetzung des Abkommens vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg	1202
11. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	1203
14. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	1204
14. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof	1204
15. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	1205
15. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	1205
15. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	1206
16. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	1207
16. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe	1208
18. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	1208
18. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	1209
22. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	1209
22. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	1210
24. 8. 2000	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1210
24. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	1212
24. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	1213
28. 8. 2000	Bekanntmachung der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk	1213
28. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	1229
30. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	1229

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1230
30. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1230
30. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	1231
31. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1231
31. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1232

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 18. März 1993
zur Außerkraftsetzung des Abkommens vom 3. August 1959
über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen
im Raume Soltau-Lüneburg**

Vom 7. August 2000

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. September 1994 zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften (BGBl. 1994 II S. 2594, 2643) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen vom 18. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Außerkraftsetzung des Abkommens vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg in der durch das Abkommen vom 12. Mai 1970 geänderten Fassung nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. März 1998
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 23. November 1994 hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist gleichzeitig in Kraft getreten für:

Kanada
Vereinigtes Königreich.

Berlin, den 7. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 11. August 2000

I.

Simbabwe hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer am 1. Dezember 1998 seine Rechtsnachfolge zu dem Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) notifiziert. Dementsprechend ist Simbabwe am 18. April 1980, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens geworden.

II.

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am	26. April 2000
Komoren	am	31. März 2000.

III.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Pakistan	am	1. August 1999
Liechtenstein	am	24. Dezember 1999.

Hiernach gelten

Pakistan	mit Wirkung vom	1. August 1999
Liechtenstein	mit Wirkung vom	24. Dezember 1999

als Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung.

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. November 1999 mit Wirkung vom gleichen Tage die Erstreckung des Protokolls vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe auf Macau notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. August 1999 (BGBl. II S. 781).

Berlin, den 11. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

Vom 14. August 2000

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Aserbaidshjan am 8. August 2000
in Kraft getreten.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Januar 2000 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch dieses Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1999 (BGBl. II S. 615).

Berlin, den 14. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland
und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die
Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof**

Vom 14. August 2000

Das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1421) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Frankreich am 1. August 2000
Luxemburg am 1. Mai 2000
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2000 (BGBl. II S. 489).

Berlin, den 14. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**

Vom 15. August 2000

Das Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (BGBl. 1993 II S. 1106) wird nach seinem Artikel XII für

Rumänien am 19. August 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Januar 2000 (BGBl. II S. 411).

Berlin, den 15. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und
des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger
Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen**

Vom 15. August 2000

I.

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Turkmenistan am 24. Juni 1999.

Die Beitrittsurkunde wurde wie folgt hinterlegt:

am 25. Mai 1999 sowohl bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Montreal als auch in London.

Portugal hat dem Verwahrer in London am 19. Juli 1999 mit Wirkung vom gleichen Tage die Erstreckung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt auf Macau notifiziert.

II.

Das Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620) ist nach seinem Artikel VI Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äthiopien	am	14. Januar 2000
Belgien	am	20. Mai 1999
China	am	4. April 1999
Finnland	am	3. Mai 1998
Georgien	am	17. März 1999

Malediven	am	21. April 1999
Mongolei	am	22. Oktober 1999
Neuseeland	am	1. September 1999
Turkmenistan	am	24. Juni 1999.

Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

Äthiopien am 15. Dezember 1999 bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Montreal; Belgien am 20. April 1999 bei ICAO; China am 5. März 1999 bei ICAO; Finnland am 3. April 1999 in London; Georgien am 15. Februar 1999 bei ICAO; Malediven am 22. März 1999 bei ICAO; Mongolei am 22. September 1999 bei ICAO; Neuseeland am 2. August 1999 bei ICAO; Turkmenistan am 25. Mai 1999 in London.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. II S. 765).

Berlin, den 15. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen
Vom 15. August 2000

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	20. November 1997
Angola	am	11. April 1998
Belize	am	10. Juli 1998
Litauen	am	3. Januar 1997
Samoa	am	8. August 1998
Turkmenistan	am	24. Juni 1999.

Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

Albanien am 21. Oktober 1997 in Washington; Angola am 12. März 1998 in Washington; Belize am 10. Juni 1998 in Washington; Litauen am 4. Dezember 1996 in Washington; Samoa am 9. Juli 1998 in Washington; Turkmenistan am 25. Mai 1999 in London und am 2. Juni 1999 in Moskau.

Portugal hat dem Verwahrer in London am 19. Juli 1999 mit Wirkung vom gleichen Tage die Erstreckung des Übereinkommens auf Macau notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 1999 (BGBl. II S. 415).

Berlin, den 15. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über
das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 16. August 2000

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Malta	am 1. Februar 2000
Türkei	am 1. Juni 2000

in Kraft getreten.

II.

Malta hat dem Generalsekretariat des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. Oktober 1999 folgende Vorbehalte und Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„Reservations

In accordance with Article 6, paragraph 3, of the Convention, Malta reserves the right to exclude part of the application of the provisions of Article 6, paragraph 1.b., by not accepting communications in French or those accompanied by a translation into French.

In accordance with Article 17, paragraph 1, of the Convention, Malta reserves the right to refuse recognition and enforcement of decisions relating to custody, in cases covered by Articles 8 and 9 or either of these Articles, on any of the grounds provided under Article 10, paragraph 1 (a, b, c and d).

Declaration

In accordance with Article 2, paragraph 1, the Maltese Central Authority appointed to carry out the functions provided for by this Convention is the Director of Child and Family Affairs, Department of Social and Family Affairs, 469 St. Joseph Road, St. Venera, Malta.“

„Vorbehalte

In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens behält sich Malta das Recht vor, die Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b teilweise dahingehend auszuschließen, dass es Mitteilungen in französischer Sprache oder von einer Übersetzung in die französische Sprache begleitete Mitteilungen nicht annimmt.

In Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich Malta das Recht vor, in den von den Artikeln 8 und 9 oder von einem dieser Artikel erfassten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d vorgesehenen Gründen zu versagen.

Erklärung

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 ist die maltesische zentrale Behörde, die zur Wahrnehmung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben bestimmt ist, der „Director of Child and Family Affairs“ (Direktor für Kinder- und Familienangelegenheiten), Department of Social and Family Affairs, 469 St. Joseph Road, St. Venera, Malta.“

Die Anschrift der zentralen Behörde von Liechtenstein nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens lautet:

„Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ressort Justiz
Städtle 49
9490 Vaduz
Tel.-Nr.: 0 75/2 36 60 12
Fax-Nr.: 0 75/2 36 60 28“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1997 (BGBl. II S. 2136) und vom 9. Juni 1999 (BGBl. II S. 492).

Berlin, den 16. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe**

Vom 16. August 2000

Die Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe vom 24. Februar 1989 (BGBl. 1992 II S. 534) ist nach ihrem Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 22 Buchstabe c für

Jugoslawien am 23. Mai 2000
in Kraft getreten.

Norwegen hat dem Verwahrer am 14. Juli 2000 seinen Austritt notifiziert. Die Satzung wird daher nach ihrem Absatz 23 Buchstabe c für

Norwegen am 12. September 2000
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. April 2000 (BGBl. II S. 782).

Berlin, den 16. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister**

Vom 18. August 2000

Das Protokoll vom 17. Oktober 1953 über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (BGBl. 1971 II S. 1290) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Lettland am 24. Mai 2000
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2000 (BGBl. II S. 1054).

Berlin, den 18. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

Vom 18. August 2000

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 (BGBl. 1996 II S. 1120) über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist für

Aserbaidschan am 1. Juli 2000
in Kraft getreten.

Zentrale Behörde nach Artikel 12 des Übereinkommens:
Justizministerium.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 1997 (BGBl. II S. 2221).

Berlin, den 18. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollabkommens
über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge**

Vom 22. August 2000

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1999 ihre Rechtsnachfolge zu dem Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. 1961 II S. 837, 922) mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1999 (BGBl. II S. 655).

Berlin, den 22. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 22. August 2000

Deutschland hat dem Generalsekretär des Europarats am 28. Januar 2000 nach Artikel 2 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) folgende Erklärung notifiziert:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die in Artikel 2 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht erwähnte Übermittlungsstelle für Ersuchen, die von Gerichten des Bundeslands Sachsen ausgehen, nunmehr beim Präsidenten des Oberlandesgerichts in Dresden angesiedelt ist. Seine Anschrift lautet wie folgt:

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden
Postfach 12 07 32
01008 Dresden – Deutschland.

Diese Entscheidung gilt seit dem 1. Januar 2000.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1999 (BGBl. II S. 696).

Berlin, den 22. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-nicaraguanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. August 2000

Das in Managua am 31. Mai 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 31. Mai 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Nicaragua
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
der Städte Matagalpa, Jinotega und Corinto“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Nicaragua –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Nicaragua,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Nicaragua beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen in 1997 sowie auf das Wiederaufbauprogramm für die Opfer des Wirbelsturms „Mitch“ aus dem Jahre 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 17 000 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark) für die Aufstockung des laufenden Vorhabens „Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der Städte Matagalpa, Jinotega und Corinto“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt. Das Regierungsabkommen über das oben genannte Vorhaben wurde am 16. August 1995 in Managua geschlossen.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Nicaragua, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird das Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das/die/der die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Nicaragua zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde. Für den Teilbetrag in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005, für den Teilbetrag in Höhe von 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Republik Nicaragua, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Nicaragua stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-

lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Nicaragua erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Nicaragua überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsun-

ternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Managua am 31. Mai 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Petersmann

Für die Regierung der Republik Nicaragua
E. Montealegre

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen

Vom 24. August 2000

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1999 ihre Rechtsnachfolge zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1998 (BGBl. II S. 1159).

Berlin, den 24. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Straßenmarkierungen
zum Europäischen Zusatzübereinkommen
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

Vom 24. August 2000

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1999 ihre Rechtsnachfolge zu dem Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1998 (BGBl. II S. 1159).

Berlin, den 24. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk**

Vom 28. August 2000

Die von dem Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Bundesrepublik Deutschland in Basel am 6. April 2000 unterzeichnete Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk ist nach ihrem Kapitel IV für die Bundesrepublik Deutschland

am 1. August 2000

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1996 (BGBl. II S. 1082).

Berlin, den 28. August 2000

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Froböse

Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Kapitel I

Terminologie

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Kapitel II

Allgemeine Bestimmungen über den Betrieb des Binnenschiffahrtsfunks

Artikel 2 Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen

Artikel 3 Frequenzbenutzung

Artikel 4 Betriebliche und technische Anforderungen an die Funkanlagen an Bord von Schiffen

Artikel 5 Betriebsverfahren

Kapitel III

Anwendung der Vereinbarung

Artikel 6 Geschäftsführung und Zustimmung zur Vereinbarung

Artikel 7 Durchführung der Vereinbarung

Artikel 8 Beitritt zu der Vereinbarung

Artikel 9 Revision der Vereinbarung

Artikel 10 Modifikation der Anhänge

Artikel 11 Kündigung der Vereinbarung

Artikel 12 Koordinierung von Frequenzuteilungen

Artikel 13 Notifikation dieser Vereinbarung bei der ITU

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

Artikel 14 Inkrafttreten

Vertragsverwaltungen

Anhang 1 Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen

Anhang 2 Tabellen der Kanäle, Sendefrequenzen, äquivalente Strahlungsleistung (ERP), Ausgangsleistung (OP) und Verkehrskreise für den Binnenschiffahrtfunk

Anhang 3 Betriebliche und technische Anforderungen an die Funkanlagen

Anhang 4 Bestimmungen über die Betriebsverfahren

Anhang 5 Bestimmungen über den Erwerb, die Ausstellung und die gegenseitige Anerkennung von Funkzeugnissen für die Bedienung von Schiffsfunkstellen

EntschlieÙung Nr. 1 Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk

EntschlieÙung Nr. 2 Gegenseitige Anerkennung der Typenzulassungen von Funkanlagen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, oder Anerkennung dieser Anlagen im Rahmen der Richtlinie 99/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Empfehlung Nr. 1 Reduzierung der nationalen Ausnahmen (Fußnoten)

Empfehlung Nr. 2 Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Schiffsfunkstellen

Empfehlung Nr. 3 Schiffsinformationsdatenbank für ATIS-Codes

Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk

getroffen in Basel zwischen den Verwaltungen folgender Länder:

Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Ungarn, Luxemburg, Moldau, die Niederlande, Polen, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, die Schweiz, die Tschechische Republik, Ukraine und die Bundesrepublik Jugoslawien.

Präambel

Die Delegierten der Verwaltungen der vorstehend genannten Länder, deren Unterschriften folgen – gewillt, gemeinsame Sicherheitsgrundsätze und -regeln für Personen und Güter auf Binnenschiffahrtsstraßen anzuwenden, in der Erwägung, dass die Harmonisierung des Funkdienstes dazu beiträgt, die Sicherheit in der Binnenschiffahrt, insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, zu verbessern – sind in Basel zu einer Regionalen Konferenz zusammengekommen und haben vorbehaltlich der Zustimmung zu dieser Vereinbarung durch ihre Verwaltungen in Übereinstimmung mit Artikel S6 der Vollzugs-

ordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die folgenden Bestimmungen über den Binnenschiffahrtfunk in Europa in gegenseitigem Einvernehmen angenommen:

Kapitel I

Terminologie

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung behalten die nicht im Nachfolgenden definierten Begriffe die Bedeutung, die ihnen in der Konstitution, der Konvention und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) gegeben wird.

Binnenschiffahrtfunk

Internationaler mobiler VHF- und UHF-Sprechfunkdienst auf Binnenschiffahrtstraßen.

Der Binnenschiffahrtfunk ermöglicht die Herstellung von Funkverbindungen für bestimmte Zwecke auf vereinbarten Kanälen und nach einem vereinbarten Betriebsverfahren (Verkehrskreise).

Der Binnenschiffahrtfunk umfasst fünf Verkehrskreise:

- Schiff-Schiff,
- Nautische Information,
- Schiff-Hafenbehörde,
- Funkverkehr an Bord,
- Öffentlicher Nachrichtenaustausch (Verkehrskreis auf freiwilliger Grundlage).

Verkehrskreis Schiff-Schiff

Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen.

Verkehrskreis Nautische Information

Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen der Behörden, die für die Betriebsdienste auf Binnenschiffahrtsstraßen zuständig sind. Die Funkstellen der genannten Behörden können entweder Landfunkstellen oder mobile Funkstellen sein.

Verkehrskreis Schiff-Hafenbehörde

Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen der Behörden, die für die Betriebsdienste in Binnenhäfen zuständig sind. Die Funkstellen der genannten Behörden sollen vorzugsweise Landfunkstellen sein.

Verkehrskreis Funkverkehr an Bord

Funkverbindungen an Bord eines Schiffes oder innerhalb einer Gruppe von Fahrzeugen, die geschleppt oder geschoben werden, sowie bei Anweisungen für das Arbeiten mit Leinen und für das Ankern.

Verkehrskreis Öffentlicher Nachrichtenaustausch

Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und den öffentlichen nationalen und den internationalen Telekommunikationsnetzen.

Schiffsfunkstelle

Mobile Funkstelle des Binnenschiffahrtfunks, die sich an Bord eines Schiffes befindet, das nicht ständig festgemacht ist.

Vertragsverwaltungen

Vertragsverwaltungen sind

- Verwaltungen der Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet und ihr zugestimmt haben (Artikel 6),
- Verwaltungen der Länder, die der Vereinbarung beigetreten sind und ihr zugestimmt haben (Artikel 8).

Kapitel II

Allgemeine Bestimmungen über den Betrieb des Binnenschiffahrtfunks

Artikel 2

Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen

Die Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen sind in Anhang 1 enthalten.

Artikel 3

Frequenzbenutzung

Die zu benutzenden VHF-Frequenzen sind dem Anhang S18 der Vollzugsordnung für den Funkdienst entnommen und gemäß diesem Anhang nummeriert.

Die zu benutzenden UHF-Frequenzen sind der Nummer S5.287 der Vollzugsordnung für den Funkdienst entnommen.

Die Kanäle, die Sendefrequenzen, die äquivalente Strahlungsleistung (ERP) oder die Ausgangsleistung (OP) der Funkanlagen und die Verkehrskreise sind in Anhang 2 aufgeführt.

Artikel 4

Betriebliche und technische Anforderungen an die Funkanlagen an Bord von Schiffen

Die betrieblichen und technischen Anforderungen an die Funkanlagen an Bord von Schiffen sind in Anhang 3 festgelegt.

Die Funkanlagen müssen den Anforderungen der Anhänge 2 und 3 entsprechen.

Artikel 5

Betriebsverfahren

Die Bestimmungen über die Betriebsverfahren sind in Anhang 4 enthalten.

Kapitel III

Anwendung der Vereinbarung

Artikel 6

Geschäftsführung und Zustimmung zur Vereinbarung

Die belgische Verwaltung wird mit der Durchführung des mit der Vereinbarung zusammenhängenden Schriftverkehrs betraut.

Die Vertragsverwaltungen haben der belgischen Verwaltung so bald wie möglich ihre Zustimmung zur Vereinbarung mitzuteilen.

Die belgische Verwaltung unterrichtet umgehend hierüber die übrigen Vertragsverwaltungen.

Artikel 7

Durchführung der Vereinbarung

Die Vertragsverwaltungen erklären, dass sie die Bestimmungen der Vereinbarung, ihre Anhänge, ihre Entschließungen und, so weit wie möglich, ihre Empfehlungen annehmen und anwenden werden.

Mit Ausnahme der Verkehrskreise Schiff-Schiff und Funkverkehr an Bord ist die Bereitstellung der übrigen Verkehrskreise den Vertragsverwaltungen freigestellt.

Artikel 8

Beitritt zu der Vereinbarung

Jede Verwaltung, die nicht die Vereinbarung unterzeichnet hat, kann jederzeit der belgischen Verwaltung eine Beitrittserklärung und ihre Zustimmung zur Vereinbarung übermitteln. Die belgische Verwaltung unterrichtet hierüber umgehend die anderen Verwaltungen. Der Beitritt zu der Vereinbarung hat ohne Vorbehalte zu erfolgen und gilt für die Vereinbarung in ihrer Fassung zum Zeitpunkt des Beitritts.

Der Beitritt zu der Vereinbarung und die Zustimmung werden an dem Tag wirksam, an dem die Beitrittsurkunde und die Zustimmung bei der belgischen Verwaltung eingehen.

Artikel 9

Revision der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann nur von einer Konferenz der Vertragsverwaltungen geändert werden. Diese Konferenz wird auf entsprechenden, an die belgische Verwaltung zu richtenden Vorschlag von mindestens zwei Vertragsverwaltungen einberufen.

Artikel 10

Modifikation der Anhänge

Die Vertragsverwaltungen können Änderungswünsche zu den Anhängen der Vereinbarung bei der belgischen Verwaltung einreichen. Solche Vorschläge müssen einen Terminplan für die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen enthalten. Die belgische Verwaltung unterrichtet die anderen Vertragsverwaltungen von diesem Vorschlag innerhalb von 60 Tagen. Alle Vertragsverwaltungen sollen schriftlich innerhalb von sechs Monaten zu diesen Änderungswünschen Stellung nehmen. Haben sich Vertragsverwaltungen innerhalb dieser sechs Monate nicht geäußert, wird dies als stillschweigende Zustimmung angesehen. Die belgische Verwaltung unterrichtet innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf dieser Frist die anderen Vertragsverwaltungen von der angenommenen Änderung.

Artikel 11

Kündigung der Vereinbarung

Jede Vertragsverwaltung hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung durch eine an die belgische Verwaltung zu richtende Notifikation zu kündigen; diese unterrichtet dann die anderen Vertragsverwaltungen. Die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten wirksam, vom Tage des Eingangs der Notifikation bei der belgischen Verwaltung an gerechnet.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Delegierten der Verwaltungen der oben genannten Länder diese Vereinbarung im Namen ihrer Verwaltungen in französischer, englischer und deutscher Sprache in je einer Urschrift unterzeichnet, wobei der französische Wortlaut im Falle einer Streitigkeit maßgebend ist; diese Urschriften werden im Archiv der belgischen Verwaltung hinterlegt und verwahrt; eine beglaubigte Abschrift in jeder Sprache wird jeder Vertragsverwaltung übermittelt.

Geschehen zu Basel, am 6. April 2000

Artikel 12

Koordinierung von Frequenzuteilungen

Frequenzuteilungen und ihre Koordinierung haben so weit wie möglich in Übereinstimmung mit der „Vereinbarung zwischen den Fernmeldeverwaltungen über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29,7 MHz und 960 MHz für den Festen Funkdienst und den Beweglichen Landfunkdienst, Wien, 1993“ in der jeweils geltenden Fassung oder bei den Ländern, die nicht Vertragsparteien der vorgenannten Koordinierungsvereinbarung sind, so weit wie möglich in Übereinstimmung mit der Empfehlung T/R 25-08 der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) oder durch bi- oder multilaterale Vereinbarungen zu erfolgen.

Artikel 13

Notifikation dieser Vereinbarung bei der ITU

In Übereinstimmung mit Artikel S6 der Vollzugsordnung für den Funkdienst notifiziert die belgische Verwaltung dem Generalsekretär der ITU den Abschluss und den Wortlaut dieser Vereinbarung und übermittelt Angaben über

- die Verwaltungen, die dieser Vereinbarung beitreten,
- die Verwaltungen, die diese Vereinbarung kündigen,
- das Außerkrafttreten der Vereinbarung.

Kapitel IV

Schlussbestimmungen

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk (Brüssel, 25. Januar 1996) außer Kraft.

Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen

1. Allgemeines

1.1 Genehmigungen für das Errichten und Betreiben von Schiffsfunkstellen

Für das Errichten und Betreiben einer Schiffsfunkstelle muss man eine Genehmigung für Schiffsfunkstellen besitzen. Die Genehmigungsurkunde muss von der zuständigen Behörde des Landes ausgestellt sein, in dem das Schiff registriert ist.

Diese Genehmigungsurkunde muss sich ständig an Bord des Schiffes befinden und jedem Vertreter der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

1.2 Zeugnisse des Bedienungspersonals

Die Bedienung einer Schiffsfunkstelle muss von einer Person ausgeführt oder beaufsichtigt werden, die Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk ist. Die Bestimmungen über den Erwerb und die Ausstellung eines Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk sind in Anhang 5 aufgeführt.

Die Zeugnisse, die nach den Bestimmungen des früheren Artikels 55 oder des Artikels S47 der VO Funk erteilt wurden, berechtigen den Inhaber ebenfalls zum Bedienen einer Schiffsfunkstelle.

1.3 Überprüfung der Schiffsfunkstelle

Die Schiffsfunkstelle kann vor der Inbetriebnahme durch die zuständige Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat, überprüft werden. Nach der Inbetriebnahme kann die Überprüfung durch diese Behörde in bestimmten Zeitabständen wiederholt werden.

Im Falle einer Überprüfung hat die zuständige Behörde eine Prüfbescheinigung auszustellen, sofern die Genehmigungsurkunde diese Bescheinigung nicht ersetzt. Diese Prüfbescheinigung – falls vorhanden – hat an Bord ständig verfügbar zu sein und ist auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Die zuständigen Verwaltungen der Länder, in denen sich ein Schiff vorübergehend befindet, können fordern, dass ihnen die Genehmigungsurkunde zur Prüfung vorgelegt wird. Die für die Funkstelle verantwortliche Person muss diese Prüfung erleichtern. Wenn die Genehmigungsurkunde nicht vorgelegt werden kann oder wenn andere offenkundige Mängel festgestellt werden, können die zuständigen Verwaltungen die Funkanlagen prüfen, um sich zu vergewissern, dass diese den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen entsprechen. Außerdem sind die Prüfbeamten berechtigt, sich das Sprechfunkzeugnis der Bedienungsperson der Funkstelle vorlegen zu lassen, doch dürfen sie keinerlei Nachweis der beruflichen Kenntnisse fordern. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann die zuständige Verwaltung eine Gebühr erheben, um die Kosten der Überprüfung zu decken. Der Schiffsführer muss darüber unterrichtet werden.

Wenn eine zuständige Verwaltung es für notwendig erachtet, die oben genannte Maßnahme zu ergreifen, wird hierüber sogleich die Verwaltung des Landes, in dem das Schiff registriert wurde, unterrichtet. Weitere regulierende Maßnahmen können, sofern erforderlich, nach Absprache zwischen den zuständigen Verwaltungen getroffen werden.

2. Rufzeichen der Schiffsfunkstellen

2.1 Jede am Binnenschiffahrtfunk teilnehmende Schiffsfunkstelle muss ein Rufzeichen haben. Die Rufzeichen der Schiffe werden nach den Bestimmungen des Artikels S19 der Vollzugsordnung für den Funkdienst gebildet.

2.2 Die am Mobilien Seefunkdienst teilnehmenden Seefunkstellen verwenden ihr bereits zugeteiltes Rufzeichen auch für den Binnenschiffahrtfunk.

2.3 In den Verkehrskreisen Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde ist der amtliche Name des Schiffes zu verwenden.

2.4 Für tragbare Funkgeräte, die für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord verwendet werden, ist ebenfalls ein Rufzeichen zuzuteilen. Die Verwendung dieses Rufzeichens erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

Anhang 2

Tabellen der Kanäle, Sendefrequenzen,
äquivalente Strahlungsleistung (ERP), Ausgangsleistung (OP)
und Verkehrskreise für den Binnenschiffahrtfunk

1. Tabelle 1

Kanal	Besondere Fußnoten	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff-Schiff	Schiff-Hafen-behörde	Nautische Information
		Schiffsfunk-stelle	Ortsfeste Funkstelle			
60	a)	156,025	160,625			X
01	a)	156,050	160,650			X
61	a)	156,075	160,675			X
02	a)	156,100	160,700			X
62	a)	156,125	160,725			X
03	a)	156,150	160,750			X
63	a)	156,175	160,775			X
04	a)	156,200	160,800			X
64	a)	156,225	160,825			X
05	a)	156,250	160,850			X
65	a)	156,275	160,875			X
06	a) b)	156,300	156,300	X		
66	a)	156,325	160,925			X
07	a)	156,350	160,950			X
67	a) c)	156,375	156,375			X
08	a) q)	156,400	156,400	X		
68	a)	156,425	156,425			X
09	a) b) d)	156,450	156,450			X
69	a)	156,475	156,475			X
10	e)	156,500	156,500	X		
70	a)	156,525	156,525	Digitaler Selektivruf für Not, Sicherheit und Anruf		
11		156,550	156,550		X	
71		156,575	156,575		X	
12		156,600	156,600		X	
72	a) r)	156,625	156,625	X		

Kanal	Besondere Fußnoten	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff-Schiff	Schiff-Hafen-behörde	Nautische Information
		Schiffsfunk-stelle	Ortsfeste Funkstelle			
13	f)	156,650	156,650	X		
73	f) g)	156,675	156,675			X
14	q)	156,700	156,700		X	
74	a)	156,725	156,725		X	
15	h)	156,750	156,750			
75	o)	156,775	156,775		X	
16	i)	156,800	156,800			
76	j) d) o)	156,825	156,825			X
17	h)	156,850	156,850			
77	a) k)	156,875	156,875	X		
18		156,900	161,500			X
78		156,925	161,525			X
19		156,950	161,550			X
79	a)	156,975	161,575			X
20		157,000	161,600			X
80		157,025	161,625			X
21	a)	157,050	161,650			X
81	a)	157,075	161,675			X
22		157,100	161,700			X
82	l) m)	157,125	161,725			X
23	m)	157,150	161,750			X
83	a) m)	157,175	161,775			X
24	m)	157,200	161,800			X
84	m)	157,225	161,825			X
25	m)	157,250	161,850			X
85	a) m)	157,275	161,875			X
26	m)	157,300	161,900			X
86	a) m)	157,325	161,925			X
27	m)	157,350	161,950			X
87	a) d)	157,375	157,375			X
28	m)	157,400	162,000			X
88	a) p)	157,425	157,425			X
AIS 1	a) n)	161,975	161,975			
AIS 2	a) n)	162,025	162,025			

1.1 Allgemeine Bemerkungen zur Tabelle 1

1.1.1 Die Kanäle der Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information können auch für Verkehrssicherungssysteme benutzt werden.

1.1.2 In einigen Ländern werden bestimmte Kanäle für einen anderen Verkehrskreis oder andere Arten von Funkdiensten verwendet. Bei diesen Ländern handelt es sich um Österreich, Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Moldau, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik (mit Ausnahme der Kanäle 08, 09, 72, 74 und 86), die Ukraine und die Bundesrepublik Jugoslawien. Die zuständigen Verwaltungen sollen ihr Möglichstes tun, um diese Kanäle so bald wie möglich für den Binnenschiffahrtfunk und den richtigen Verkehrskreis bereitzustellen.

1.2 Erklärung der besonderen Fußnoten in der Tabelle 1

- a) In den in Absatz 1.1.2 genannten Ländern ist die Benutzung dieses Kanals strengstens verboten.
- b) Dieser Kanal darf nicht von Rheinkilometer 150 bis 350 benutzt werden.
- c) In den Niederlanden wird dieser Kanal für Funkverbindungen vor Ort bei Sicherheitsmaßnahmen in der Nordsee, dem Ijsselmeer, der Waddenzee und der Ooster- und der Westerschelde benutzt.
- d) Dieser Kanal kann auch beim Lotsen, Ankern, Schleppen und bei anderen Vorgängen in der Schifffahrt benutzt werden.
- e) Dieser Kanal ist der erste Kanal für den Verkehrskreis Schiff-Schiff, es sei denn, die zuständige Behörde hat einen anderen Kanal festgelegt.

In den in Absatz 1.1.2 genannten Ländern darf bis zum 1. Januar 2005 die Ausgangsleistung auf einen Wert zwischen 6 W und 25 W eingestellt sein.

- f) In den in Absatz 1.1.2 genannten Ländern wird dieser Kanal für den Verkehrskreis Schiff-Hafenbehörde benutzt.
- g) In den Niederlanden wird dieser Kanal von der nationalen Küstenwache für Funkverbindungen während Ölbekämpfungsmaßnahmen in der Nordsee und für Sicherheitsmeldungen für die Nordsee, die Waddenzee, das Ijsselmeer und die Ooster- und die Westerschelde verwendet.
- h) Dieser Kanal darf nur für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord verwendet werden.
- i) Dieser Kanal darf nur für Nachrichtenverbindungen zwischen seegehenden Schiffen und beteiligten Küstenfunkstellen für den Not- und Sicherheitsverkehr auf See verwendet werden.
In den in Absatz 1.1.2 genannten Ländern darf dieser Kanal nur für den Not-, Sicherheits- und Anrufverkehr verwendet werden.
- j) Die Ausgangsleistung muss automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 W und 1 W reduziert werden.
- k) Dieser Kanal kann für Nachrichtenverbindungen privater Art verwendet werden.
- l) In den Niederlanden und Belgien kann dieser Kanal für die Übermittlung von Nachrichten über die Versorgung und Verproviantierung benutzt werden. Die Ausgangsleistung muss manuell auf einen Wert zwischen 0,5 W und 1 W reduziert werden.
- m) Dieser Kanal kann auch für den Öffentlichen Nachrichtenaustausch verwendet werden.
- n) Dieser Kanal wird für ein automatisches Schiffsidentifizierungs- und -überwachungssystem (AIS) verwendet, das weltweit auf See und auf Binnenschiffahrtsstraßen eingesetzt werden kann.
- o) Dieser Kanal wird auf freiwilliger Grundlage bereitgestellt. Alle bestehenden Funkanlagen müssen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der Lage sein, diesen Kanal benutzen zu können.
- p) Nach Zustimmung der zuständigen Behörde darf dieser Kanal nur bei besonderen Gelegenheiten vorübergehend verwendet werden.
- q) In der Tschechischen Republik wird dieser Kanal für den Verkehrskreis Nautische Information verwendet.
- r) In der Tschechischen Republik wird dieser Kanal für den Verkehrskreis Schiff-Hafenbehörde verwendet.

2. Tabelle 2

Sendefrequenzen (MHz)	Fußnoten
457,525	a) c)
457,5375	b) c)
457,550	a) c)
457,5625	b) c)
457,575	a) c)
467,525	a) c)
467,5375	b) c)
467,550	a) c)
467,5625	b) c)
467,575	a) c)

2.1 Erklärung der Fußnoten in der Tabelle 2

- a) Diese Frequenzen können für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord benutzt werden. Die Benutzung dieser Frequenzen kann durch nationale Bestimmungen der zuständigen Verwaltungen geregelt werden.
- b) Falls erforderlich, können Funkanlagen, die für einen Kanalabstand von 12,5 kHz ausgelegt sind, diese zusätzlichen Frequenzen, die für den Funkverkehr an Bord eingeführt werden können, ebenfalls benutzen.
Die Verwendung dieser Frequenzen kann national durch die betroffenen Verwaltungen geregelt werden.
- c) In folgenden Ländern ist die Verwendung dieser Frequenzen verboten: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Luxemburg, Moldau, die Niederlande, Rumänien, Russische Föderation, Slowakische Republik, Schweiz, die Tschechische Republik, Ukraine und Bundesrepublik Jugoslawien.

3. Sendeleistungen der Funkanlagen**3.1 Ausgangsleistung bei festen VHF-Funkanlagen auf Kanälen, die in der Tabelle 1 angegeben sind**

Bei festen VHF-Funkanlagen muss die Ausgangsleistung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Anhangs 3 auf einen Wert zwischen 6 W und 25 W eingestellt sein; es gelten folgende Ausnahmen:

- a) In den Verkehrskreisen Schiff-Schiff, Schiff-Hafenbehörde und Funkverkehr an Bord wird die Ausgangsleistung bei Schaltung auf einen dieser Kanäle automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 W und 1 W begrenzt.
- b) Im Verkehrskreis Nautische Information kann von den zuständigen Behörden ein Betrieb mit einer reduzierten Ausgangsleistung zwischen 0,5 W und 1 W für Schiffe in ihrem Hoheitsgebiet gefordert werden.
- c) Bei den AIS-Kanälen darf die Ausgangsleistung 25 W nicht übersteigen.

3.2 Äquivalente Strahlungsleistung (ERP) bei tragbaren VHF-Funkanlagen auf Kanälen, die in der Tabelle 1 angegeben sind

Bei tragbaren VHF-Funkanlagen muss die ERP auf einen Wert zwischen 0,1 W und 1 W eingestellt sein.

3.3 Äquivalente Strahlungsleistung (ERP) bei tragbaren UHF-Funkanlagen auf Frequenzen, die in der Tabelle 2 angegeben sind

Bei tragbaren UHF-Funkanlagen muss die ERP auf einen Wert zwischen 0,2 W und 2 W eingestellt sein.

Anhang 3

Betriebliche und technische Anforderungen an die Funkanlagen

(siehe auch die Anmerkung in Abschnitt 6)

1. Allgemeines

- a) Die im Binnenschiffahrtsfunk betriebene Schiffsfunkstelle kann entweder aus getrennten Funkanlagen für jeden einzelnen der nachstehend genannten Verkehrskreise oder aus Funkanlagen für mehrere dieser Verkehrskreise bestehen:
 - Schiff-Schiff,
 - Nautische Information,
 - Schiff-Hafenbehörde,
 - Funkverkehr an Bord,
 - Öffentlicher Nachrichtenaustausch (Verkehrskreis auf freiwilliger Grundlage).
- b) Ein Schiff, das mit einer fest eingebauten VHF-Funkanlage nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgerüstet und deren Betrieb genehmigt ist, darf außerdem tragbare VHF-/UHF-Funkanlagen für den Verkehrskreis Funkverkehr an Bord verwenden. Anhang 2 enthält Angaben über die Verwendung der UHF-Funkanlagen.
- c) Auf Kleinfahrzeugen im Sinne der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI) ist die Benutzung des Verkehrskreises Funkverkehr an Bord nicht gestattet.
- d) Wenn eine Schiffsfunkstelle an mehreren Verkehrskreisen teilnimmt, muss bei vorgeschriebener ständiger Hörbereitschaft der gleichzeitige Empfang auf allen tatsächlich benutzten Kanälen sichergestellt werden.
- e) Die zeitlich abwechselnde Hörbereitschaft auf zwei Kanälen (Dual watch) ist nicht zulässig und muss außer Betrieb gesetzt werden.¹⁾
- f) Die im Binnenschiffahrtsfunk auf den in Anhang 2 der Vereinbarung genannten Kanälen betriebenen Funkanlagen müssen folgenden Normen entsprechen oder für Länder, die der EU-Richtlinie 1999/5/EG nachgekommen sind, dieser Richtlinie entsprechen²⁾:
 - ETS 300 698 hinsichtlich fest eingebauter VHF-Funkanlagen (Kanäle in der Tabelle 1 des Anhangs 2),
 - EN 301 178 hinsichtlich tragbarer VHF-Funkanlagen (Kanäle in der Tabelle 1 des Anhangs 2),
 - ETS 300 720 hinsichtlich tragbarer UHF-Funkanlagen (Frequenzen in der Tabelle 2 des Anhangs 2).Zusätzlich müssen die Funkanlagen den entsprechenden Teilen der Norm EN 60945, genannt „Navigationsgeräte – für die Seeschifffahrt. Allgemeine Anforderungen – Prüfverfahren und geforderte Prüfergebnisse“ genügen.
- g) Um Untersuchungen von Havarien, die die Sicherheit der Schifffahrt beeinflussen können, zu erleichtern, wäre es zu begrüßen, wenn Geräte zur Aufzeichnung des Sprechfunkverkehrs eingesetzt würden.

2. Zusätzliche Anforderungen an fest eingebaute VHF-Funkanlagen

2.1 Sprechtaaste

Zum Einschalten des Sendebetriebs ist eine gefederte, nichtsperrende Sprechtaaste zu betätigen. Dabei kann es sich um einen hand- oder fußbetätigten Schalter handeln.

2.2 Antennen

Die Antennen müssen in der Horizontalebene ein Rundstrahlendiagramm aufweisen.

Antennen mit einem Gewinn $> 1,5$ und < -3 dB, bezogen auf einen $\lambda/2$ -Dipol, sind nicht zugelassen.

Die Antennen müssen frei stehen, d.h. sie sollten in einer Entfernung von wenigstens 4 m von allen größeren Metallkörpern, die sie an Höhe überragen, errichtet werden. Der höchste Punkt der Antennen sollte nicht mehr als 12 m über der Einsenkungsmarke liegen.

¹⁾ Das gilt nicht für folgende Länder: Österreich, Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Moldau, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, die Ukraine und die Bundesrepublik Jugoslawien.

²⁾ Ausrüstung, die diesen Normen entspricht, wird geachtet, der Richtlinie 1999/5/EG zu entsprechen.

Durch geeignete Maßnahmen muss eine ausreichende Entkopplung zwischen den Antennen der verschiedenen VHF-Funkanlagen sichergestellt werden.

3. Zusätzliche Anforderungen an tragbare VHF-Funkanlagen

3.1 Allgemeines

Die Verwendung tragbarer VHF-Funkanlagen ist auf die Kanäle 15 und/oder 17 beschränkt.

3.2 Batterien

Die Batterien können ein fester Bestandteil der Funkanlage sein.

Es können Primär- und/oder Sekundärbatterien verwendet werden.

Ist die Anlage mit Sekundärbatterien ausgestattet, dann muss vom Hersteller ein geeignetes Batterieladegerät empfohlen werden.

3.3 Batterieladeeinrichtungen

Für Batterieladeeinrichtungen, die speziell für das Laden der Batterien der Funkanlage vorgesehen sind, gelten die Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMV) in den entsprechenden Teilen der Norm EN 60945 oder für Länder, die der EU-Richtlinie 89/336/EWG nachgekommen sind, in dieser Richtlinie.

3.4 Äquivalente Strahlungsleistung (ERP) des Senders

Unabhängig von der Stellung des Sendeleistungsschalters (falls vorhanden) muss der Wert der ERP zwischen 0,1 W und 1 W liegen.

4. Zusätzliche Anforderungen an tragbare UHF-Funkanlagen

4.1 Äquivalente Strahlungsleistung (ERP) des Senders

Die ERP muss auf einen Wert zwischen 0,2 W und 2 W eingestellt sein.

5. Automatisches Sender-Identifizierungs-System (ATIS)

ATIS ist für alle festen und tragbaren Funkanlagen vorgeschrieben und hat den technischen Anforderungen der Anlage B der Norm ETS 300 698 zu entsprechen.

Die Verwaltungen können Funkanlagen für Funkstellen zulassen, bei denen der Empfang des ATIS-Signals im Lautsprecher oder Handapparat durch geeignete technische Maßnahmen unterdrückt werden kann.

6. Anmerkung

In einigen Ländern werden Funkanlagen verwendet, die den betrieblichen und technischen Vorschriften dieses Anhangs nicht in allen Punkten entsprechen. Bei diesen Ländern handelt es sich um: Österreich, Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Moldau, Rumänien, die Russische Föderation, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik, die Ukraine und die Bundesrepublik Jugoslawien.

Diese Funkanlagen dürfen in diesen Ländern bis zum 1. Januar 2005 benutzt werden. Die betreffenden Länder sollen ihr Möglichstes tun, um diese Funkanlagen so umzurüsten, dass sie den Anforderungen dieses Anhangs entsprechen.

Anhang 4**Bestimmungen über die Betriebsverfahren****1. Allgemeine Bestimmungen**

Das allgemeine Sprechfunkbetriebsverfahren für den Mobilien Seefunkdienst nach der Vollzugsordnung für den Funkdienst (S57) muss für Sprechfunkverbindungen und Versuchssendungen des Binnenschiffahrtsfunks angewendet werden.

Die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst sind in dem in der Entschließung Nr. 1 genannten Handbuch für den Binnenschiffahrtsfunk enthalten.

2. Besondere Bestimmungen**2.1 Sprachen**

Bei Verbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und Landfunkstellen muss die Sprache des Landes benutzt werden, in dem sich die Landfunkstelle befindet.

Bei Verbindungen zwischen Schiffsfunkstellen muss die Sprache des Landes benutzt werden, in dem sich die betreffenden Schiffe vorübergehend befinden. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist die Sprache zu benutzen, die in der betreffenden Schifffahrtspolizeiverordnung angegeben ist. Falls keine Schifffahrtspolizeiverordnung existiert, kann Deutsch, Französisch oder eine andere geeignete Sprache benutzt werden.

2.2 Hörbereitschaft

Jede Landfunkstelle muss während ihrer Dienststunden eine ununterbrochene Hörbereitschaft sicherstellen. Die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

2.3 Schiffsfunkstellen

Schiffsfunkstellen müssen mindestens in den Verkehrskreisen Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde senden und empfangen können, wobei die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen zu beachten sind.

2.4 Inhalt der Meldungen

In den Verkehrskreisen Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafenbehörde dürfen nur Nachrichten übermittelt werden, die sich ausschließlich auf den Schutz des menschlichen Lebens, die Fahrt und die Sicherheit von Schiffen beziehen.

2.5 Empfang von Meldungen

Schiffsfunkstellen müssen den Empfang einer an sie gerichteten Meldung bestätigen.

Wenn es erforderlich ist, Rufzeichen, dienstliche Abkürzungen, Wörter, Zahlen oder Zeichen zu buchstabieren, ist die Buchstabiertafel in Anhang S14 der Vollzugsordnung für den Funkdienst anzuwenden.

Bestimmungen über den Erwerb, die Ausstellung und die gegenseitige Anerkennung von Funkzeugnissen für die Bedienung von Schiffsfunkstellen

Die Bedienung einer Schiffsfunkstelle des Binnenschiffahrtsfunks darf nur von einer Person wahrgenommen oder beaufsichtigt werden, die Inhaber eines gültigen Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtsfunk oder eines Funkzeugnisses ist, das den Inhaber zum Bedienen einer Schiffsfunkstelle berechtigt.

Die Bedingungen für den Erwerb eines Sprechfunkzeugnisses lauten wie folgt:

1. In einer Prüfung muss der Bewerber Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen:
 - Vorschriften über den Binnenschiffahrtsfunk (insbesondere die Vorschriften im Handbuch für den Binnenschiffahrtsfunk);
 - Bedienung und Betrieb einer VHF-Sprechfunkanlage für den Binnenschiffahrtsfunk;
 - Abwicklung des Funkverkehrs, der die Sicherheit der Binnenschiffahrt betrifft;
 - Senden und Empfangen von Meldungen im Binnenschiffahrtsfunk.
2. Das Sprechfunkzeugnis ist nach den Bestimmungen der VO Funk Artikel S47 Nummer S47.10 bis S47.17 zu erteilen; um die Überprüfung der Zeugnisse zu erleichtern, muss der Wortlaut außer in der Landessprache noch in einer anderen Sprache (vorzugsweise Englisch) wiedergegeben sein.

Die Zeugnisse, die auf Grund dieser Bestimmungen oder nach den Bestimmungen des früheren Artikels 55 oder des Artikels S47 der VO Funk erteilt wurden, sind von allen Vertragsverwaltungen vorbehaltlos anzuerkennen.

EntschlieÙung Nr. 1

Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk

Die Regionale Konferenz für den Binnenschiffahrtfunk (Basel, den 6. April 2000),

in Anbetracht dessen,

dass es äußerst wichtig ist, wenn die Teilnehmer am Binnenschiffahrtfunk über ein Handbuch für diesen Dienst verfügen, das auf dem neuesten Stand ist,

beschließt,

- dass die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) und die Donaukommission (DK) ein Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk nach einem einheitlichen Modell erarbeiten und veröffentlichen;
- dass die zuständigen Behörden der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und der Donaukommission die erforderlichen Beiträge und Ergänzungen zu dem Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk so schnell wie möglich zuleiten;
- dass die Verwaltungen das Nötige veranlassen sollen, damit das Handbuch auf Schiffen mitgeführt wird;
- dass die Vertragsverwaltungen ergänzende Angaben zum Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk in geeigneter Form veröffentlichen.

EntschlieÙung Nr. 2

Gegenseitige Anerkennung der Typenzulassungen von Funkanlagen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, oder Anerkennung dieser Anlagen im Rahmen der Richtlinie 99/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Die Regionale Konferenz für den Binnenschiffahrtfunk (Basel, den 6. April 2000),

in Anbetracht dessen,

- dass die BinnenschiffahrtsstraÙen von Schiffen der Vertragsverwaltungen befahren werden, die normalerweise mit Funkanlagen ausgerüstet sind, die dem Stand der Technik entsprechen;
- dass es eine Erleichterung bedeuten würde, wenn die entsprechenden Zulassungen oder Anerkennungen nach der Richtlinie 99/5/EG eines Landes auch von anderen Vertragsverwaltungen anerkannt werden;
- dass es sinnvoll erscheint, die Funkanlagen an Bord zu belassen, wenn ein Schiff in einem anderen Land registriert wird,

beschließt,

dass die Verwaltungen ihre zugelassenen oder anerkannten Typen von Funkanlagen gegenseitig anerkennen, wenn die betrieblichen und technischen Merkmale der betreffenden Funkanlage dieser Vereinbarung oder diesbezüglichen international gültigen Normen entsprechen.

Empfehlung Nr. 1

Reduzierung der nationalen Ausnahmen (Fußnoten)

Die Regionale Konferenz für den Binnenschiffahrtfunk (Basel, den 6. April 2000),

in Anbetracht dessen,

- a) dass durch die Vereinbarung eine Vereinheitlichung der Abwicklung des Binnenschiffahrtsfunks erreicht werden soll;
- b) dass für verschiedene nationale Ausnahmen (Fußnoten) eine bestimmte Frist nicht praktikabel ist;
- c) dass die nationalen Ausnahmen zu gegebener Zeit reduziert werden sollen, um die harmonisierte Verwendung des Binnenschiffahrtsfunks auf allen Binnenschiffahrtsstraßen zu erreichen,

in Kenntnis dessen,

- a) dass sich die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk auf Bereiche von Binnenschiffahrtsstraßen bezieht, in denen sich dieser Funkdienst unterschiedlich entwickelt hat;
- b) dass dies zu einer Regionalen Vereinbarung mit vielen Kompromisslösungen und nationalen Ausnahmen (Fußnoten) führt,

empfiehlt,

1. dass die Vertragsverwaltungen alle Anstrengungen unternehmen sollen, um ihre nationalen Bestimmungen unter Berücksichtigung der grundlegenden Bestimmungen der Regionalen Vereinbarung zu ändern und ihre nationalen Ausnahmen (Fußnoten) so weit wie möglich zu reduzieren;
2. dass die Vertragsverwaltungen die Aufhebung nationaler Ausnahmen (Fußnoten) der belgischen Verwaltung mitteilen, die dann nach den Bestimmungen des Artikels 10 dieser Vereinbarung vorgeht.

Empfehlung Nr. 2

Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Schiffsfunkstellen

Die Regionale Konferenz für den Binnenschiffahrtfunk (Basel, den 6. April 2000),

in Anbetracht dessen,

- a) dass die Genehmigungen der Schiffsfunkstellen ständig an Bord mitgeführt werden müssen;
- b) dass die Genehmigungen der Schiffsfunkstellen so aufzubewahren sind, dass sie auf Verlangen zur Prüfung vorgelegt werden können;
- c) dass eine Prüfung der Schiffsfunkstelle durch die Verwaltung des Landes, in welchem sich das Schiff befindet, vorgenommen werden kann;
- d) dass wegen der unterschiedlichen Sprachen während einer solchen Prüfung Schwierigkeiten auftreten können,

in Kenntnis dessen,

- a) dass die Regionale Vereinbarung für einen großen Bereich der europäischen Binnenschiffahrtsstraßen gilt;
- b) dass in Anhang 1 zu der Regionalen Vereinbarung eine Bestimmung enthalten ist, nach der eine Genehmigung der Schiffsfunkstelle von der zuständigen Behörde des Landes auszustellen ist, in dem das Schiff registriert wurde;
- c) dass Genehmigungen der Schiffsfunkstellen, die aufgrund der Bestimmungen der Regionalen Vereinbarung erteilt werden, in allen Vertragsstaaten gültig sind,

empfiehlt,

dass sich die Vertragsverwaltungen so weit wie möglich an Inhalt und Format der Genehmigung der Schiffsfunkstelle in der Empfehlung Nr. 7 der Vollzugsordnung für den Funkdienst orientieren sollen, um Inhalt und Format der Genehmigung möglichst zu harmonisieren.

Empfehlung Nr. 3

Schiffsinformationsdatenbank für ATIS-Codes

Die Regionale Konferenz für den Binnenschiffahrtfunk (Basel, den 6. April 2000),

in Anbetracht dessen,

- a) dass zum Zweck der Prüfung an Ort und Stelle die Identifizierung durch ATIS nicht ausreichende Angaben (z.B. Schiffsnamen) liefert, so dass eine dringend erforderliche Prüfung an Ort und Stelle nicht rechtzeitig stattfinden kann;
- b) dass die Vertragsverwaltungen Ansprechstellen benennen müssen, die die erforderlichen zusätzlichen Angaben über die Schiffsfunkstellen liefern können;
- c) dass in der Liste der Schiffsfunkstellen der ITU, die auch über das Internet/MARS-System eingesehen werden kann, nur Funkstellen des Mobilfunkdienstes aufgeführt sind,

in Kenntnis dessen,

- a) dass die Regionale Vereinbarung verbindliche Vorschriften für die Identifizierung von Funkaussendungen durch die Verwendung von ATIS enthält;
- b) dass der Grund für die Einführung dieses Systems ist, die Möglichkeit der automatischen Identifizierung jeder Aussendung einer Schiffsfunkstelle zu schaffen;
- c) dass bei diesem Identifizierungssystem in den meisten Fällen eine direkte Umwandlung des Codes in das Rufzeichen eines Schiffes erfolgt;
- d) dass es in einigen Fällen nicht möglich ist, ein Rufzeichen direkt in den entsprechenden ATIS-Code umzuwandeln,

empfiehlt,

1. dass die Vertragsverwaltungen Informationen über die Binnenschiffe, für die die Regionale Vereinbarung gilt, zur Verfügung stellen und den Austausch der Informationen erleichtern sollten;
2. dass die Vertragsverwaltungen den Aufbau einer gemeinsamen Online-Datenbank für Binnenschiffsdaten unterstützen sollten, die auch Angaben über ATIS-Codes und Schiffsnamen enthalten soll.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

Vom 28. August 2000

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1999 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1998 (BGBl. II S. 1159).

Berlin, den 28. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 30. August 2000

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien	am 20. Januar 2000
Kirgisistan	am 26. Juni 2000
Slowenien	am 29. Juli 2000
Vereinigtes Königreich	am 3. Januar 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (BGBl. II S. 295).

Berlin, den 30. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976
zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 30. August 2000

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) ist von Malta mit Wirkung vom 6. Januar 2001 gekündigt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 8).

Berlin, den 30. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 30. August 2000

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am	30. März 2000
Eritrea	am	15. März 2000
Jugoslawien	am	20. Mai 2000
Kasachstan	am	22. April 2000
Kolumbien	am	5. Mai 2000
Liechtenstein	am	24. Dezember 1999
Nicaragua	am	5. Dezember 1999
San Marino	am	9. Januar 1999.
Es wird ferner in Kraft treten für:		
Mosambik	am	14. September 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 1999 (BGBl. II S. 815).

Berlin, den 30. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Markierung
von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens**

Vom 30. August 2000

Das Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (BGBl. 1998 II S. 2301) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am	7. November 1999
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2		
Lettland	am	16. Oktober 1999
Mongolei	am	21. November 1999
Südafrika	am	30. Januar 2000
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel XIII Abs. 2.		

Das Vereinigte Königreich hat dem Verwahrer am 31. August 1999 die Erstreckung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf Guernsey, Jersey, die Insel Man, die Kaimaninseln, die Falklandinseln und Montserrat notifiziert. Die Erstreckung ist am 30. Oktober 1999 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 1999 (BGBl. II S. 961).

Berlin, den 30. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen**

Vom 31. August 2000

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kiribati	am	14. September 1999
Nauru	am	14. September 1999
Tonga	am	14. September 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. September 1999 (BGBl. II S. 965).

Berlin, den 31. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 31. August 2000

I.

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 630, 672, 865 – wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Aserbaidschan	am	8. Mai 2001
Litauen	am	28. April 2001

in Kraft treten.

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1999 ihre Rechtsnachfolge zu diesem Übereinkommen mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. August 1999 (BGBl. II S. 936).

Berlin, den 31. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger